



Beschlussprotokoll Nr. 27 über die Regierungssitzung im Rahmen der Regierungsklausur am 10.09.2025

Anwesenheitsliste

Vorsitz:

Landeshauptmann Anton Mattle

Weiters anwesend:

Landeshauptmannstellvertreter Philip Wohlgemuth

Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler

Landesrat Mario Gerber

Landesrätin MMag.a Dr.in Cornelia Hagele

Landesrätin Astrid Mair, BA MA

Landesrätin Mag.a Eva Pawlata

Landesrat René Zumtobel

Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster

Schriftführer Philipp Heel, BSc

Mag. Lukas Matt

Mag. Florian Kurzthaler, Öffentlichkeitsarbeit

Fabian Muigg, BA

Eda Celik

Klubobmann Mag. Jakob Wolf

Klubobfrau Elisabeth Fleischanderl, BA

Beginn der Sitzung:

10:00 Uhr

Ende der Sitzung:

11:15 Uhr

Südtirol:

Mangels berichtenswerter Fakten wird seitens der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen Leermeldung erstattet.

Berichte der Regierungsmitglieder:

Landeshauptmann Anton Mattle verweist auf die Berichte der Regierungsmitglieder im Rahmen der Regierungsklausur.

Soweit nichts anderes vermerkt ist, werden die im Folgenden protokollierten Beschlüsse ohne Stimmenthaltungen und ohne eine Änderung des für jeden Beschluss gestellten Antrages gefasst:

Landeshauptmann Anton Mattle: (TO 17. gemeinsam mit LRin MMag.a Dr.in Hagele)

1. Südtirol – Europaregion – Europa
2. Bericht der Regierungsmitglieder
3. Entwurf eines Gesetzes über die Landesgedächtnisstiftung (Tiroler Landesgedächtnisstiftungsgesetz 2025); Regierungsvorlage
VD-723/78-2025
4. Verordnung der Landesregierung, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal“ genehmigt wird; Entwurf
GV-16701/5-2024

Im Zuge einer zeitgleich von den verbandsangehörigen Gemeinden beschlossenen Änderung der Satzung wurden legistische Anpassungen an der vorliegenden Vereinbarung vorgenommen. Dies betrifft sowohl die Aktualisierung von Gesetzeszitataten als auch eine geänderte Gliederung der Vereinbarung.

5. Budgeterhöhung mit Bedeckung durch Budgetverminderungen und Mehrerträge; Entnahme aus der Haushaltsrücklage; Finanzjahr 2025
FIN-1/103/1589-2025

Mit gegenständlichem Beschluss werden aufgrund geänderter Mittelverwendungen im Budgetvollzug Budgeterhöhungen, für welche eine Bedeckung gegeben ist, bzw. Buchungen im Rahmen der Rücklagengebarung genehmigt.

6. Budgeterhöhungen 1. Rechnungshalbjahr 2025;
Bericht an den Tiroler Landtag
FIN-7/445/61-2025

Gemäß Pkt. III (3) des Finanzbeschlusses vom 19. Dezember 2024 über den Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2025 hat die Tiroler Landesregierung über Budgeterhöhungen, die den Betrag von € 50.000,- - überschreiten, dem Tiroler Landtag halbjährlich Bericht zu erstatten.

7. Sonderförderungsprogramm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte
WF-RA-1/242-2025

Die Tiroler Landesregierung beschließt im Rahmen des Sonderförderungsprogrammes für die Naturparkregion Lechtal-Reutte eine Landesbeihilfe in Höhe von insgesamt € 526.814,00. Es handelt sich dabei um fünf Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von insgesamt rd. € 1,3 Mio.

8. Infrastrukturförderungsprogramm; Förderfälle
WF-RA-1/243-2025

Die Tiroler Landesregierung beschließt im Rahmen des Infrastrukturförderungsprogramms Maßnahmen im Bereich „Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen“ und „Kleinst- und Kleinskigebieten“ Landesbeihilfen in Höhe von insgesamt € 1.078.495,00. Es handelt sich dabei um vier Investitionsprojekte mit förderbaren Kosten in Höhe von rd. € 5,7 Mio.

9. Institut für Föderalismus; Tätigkeitsbericht 2024 und 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Jahr 2024
VD-108/903-2025

Die Landesregierung nimmt den Tätigkeitsbericht des Instituts für Föderalismus und den 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2024) zur Kenntnis. Beide Berichte werden in weiterer Folge dem Tiroler Landtag zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt.

10. Prüfungsergebnis des Rechnungshofes "Marktgemeinde Matri in Osttirol";
Äußerung der Landesregierung
DiGov-RB-141/3-2025

11. Verordnung der Landesregierung mit der die Reisegebührenverordnung geändert wird
OrgP-720/386-2025

Die Tiroler Landesregierung beschließt die Änderung der Reisgebührenverordnung.

12. Bestellung Datenschutzbeauftragter des Landtages, des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Tiroler Bezirkshauptmannschaften und des Landesverwaltungsgerichtes Tirol
OrgP-11/1256-2025

Herr Mag. Zikica Keranovic wird mit Wirksamkeit 01.09.2025 bis 31.08.2030 zum Datenschutzbeauftragten des Landtages, des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Tiroler Bezirkshauptmannschaften und des Landesverwaltungsgerichtes Tirol bestellt.

13. Neubestellung der Vertrauensperson für die DPV VI (BH Imst)
OrgP-323/1329-2025

Neubestellung einer Vertrauensperson für die Bezirkshauptmannschaft Imst (DPV VI)

14. Neubestellung der Vertrauensperson für die DPV VI (BH Imst)
OrgP-323/1330-2025

Neubestellung einer zusätzlichen Vertrauensperson für die Bezirkshauptmannschaft Imst (DPV VI)

15. Aufnahme in den Landesdienst
OrgP-11-3/390-2025

Es wird eine Person, eine Frau, neu in den Landesdienst aufgenommen. Diese Person wird im Landesrechnungshof eingesetzt werden.

16. Unterstützung des Tiroler Gemeindeverbandes im Zusammenhang mit der Insolvenz der GemNova
JUS-O-26905/213-2025
Für diesen Beschlussantrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 GeoLReg festgestellt.

Die Tiroler Landesregierung unterstützt die Bestrebungen des Tiroler Gemeindeverbandes („TGV“), die

gegen ihn geltend gemachten Forderungen aus oder im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren über das Vermögen der GemNova-Gesellschaften im Rahmen eines Generalvergleichs endgültig zu bereinigen.

Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand wird ein vom TGV an die Insolvenzmasse zu zahlender Vergleichsbetrag von EUR 3,5 Millionen in Aussicht genommen, dies entspricht einem Anteil von rund 50% des vom Insolvenzverwalter gegen den TGV geltend gemachten Gesamtbetrages.

Nachdem der TGV nicht die gesamten, für die Finanzierung des Generalvergleichs notwendigen Mittel aufbringen kann, erteilt die Tiroler Landesregierung den Auftrag, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch das Land Tirol im öffentlichen Interesse nach Maßgabe folgender Rahmenbedingungen zu prüfen:

- Der TGV bezahlt einen Teilbetrag von EUR 1.000.000 aus Eigenmitteln;
- Das Land Tirol stellt einen einmaligen Finanzierungsbeitrag von maximal EUR 1.500.000 zur Verfügung;
- Der restliche Betrag von EUR 1.000.000 wird vom TGV mit Fremdmitteln finanziert, das Land Tirol übernimmt die Haftung für ein Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von EUR 500.000;
- Im Gegenzug ist jedenfalls die Beendigung der Rechtsauseinandersetzungen zwischen dem Land Tirol und dem Insolvenzverwalter anzustreben.

17. Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten der Allgemeinen Verwaltung, der Tirol Kliniken GmbH und der Landeslehrerinnen und Landeslehrer und Landeslehrer

GuA-19/15-2025

Für diesen Beschlussantrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 GeoLReg festgestellt.

Der vorliegende Bericht umfasst die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31.12.2024 für die allgemeine Landesverwaltung, die Tirol Kliniken GmbH, sowie die Landeslehrer*innen. Darüber hinaus werden auch Fragen der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und der besonderen Förderung von Menschen mit Behinderungen behandelt. Das Land Tirol beschäftigt seit längerem wesentlich mehr Menschen mit Behinderungen als gesetzlich gefordert wäre.

Landeshauptmannstellvertreter Philip Wohlgemuth:

(TO 1. gemeinsam mit LH Mattle)

(TO 2. gemeinsam mit LH Mattle)

1. Bäderförderung; Förderfall
WF-RA-1/241-2025
Umlaufbeschluss vom 01.09.2025

Die Tiroler Landesregierung stellt im Rahmen der Bäderförderung für den Neubau des Regionalbades Westliches Mittelgebirge Landesbeihilfen in Höhe von 16.500.000,00 Euro in mehreren jährlichen Tranchen zur Verfügung.

2. Bäderförderung; Bestellung neues Mitglied
WF-RA-1/244-2025

Die Tiroler Landesregierung bestellt das neue Mitglied des Tiroler Bäderbeirates.

Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler:

(TO 1. gemeinsam mit LR Zumtobel)

(TO 4. gemeinsam mit LRin MMag.a Dr.in Hagele)

(TO 12. gemeinsam mit LH Mattle)

(TO 13. gemeinsam mit LH Mattle)

1. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die Tiroler Bauordnung 2022, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert werden (Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz); Regierungsvorlage VD-1177/143-2025

2. Verordnung, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl geändert wird
RoBau-3-412/1/4-2025

Die Tiroler Landesregierung beschließt eine Änderung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl.

3. Verordnung der Landesregierung mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Telfs und Umgebung – Salzstraße geändert wird
RoBau-3-357/1/3-2025

Die Tiroler Landesregierung beschließt eine Änderung des Regionalprogrammes betreffend die landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Telfs und Umgebung – Salzstraße.

4. Kooperationsvereinbarung der beiden landwirtschaftlichen Fachschulen (Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Imst und der Fachschule für ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement Landeck/Perjen) im gemeinsamen Ausbildungsverbund mit dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der Tirol Kliniken GmbH Innsbruck (AZW) und dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe St. Vinzenz (BIZ) zur Ausbildung in der Pflegeassistenten
LW-1202/654-2025

Durch die Kooperation zwischen der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Imst im Fachbereich ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement und der Fachschule für ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement Landeck/Perjen mit dem AZW-Innsbruck und dem BIZ Zams im Ausbildungsverbund zum Zwecke einer gemeinsamen Ausbildung für den Pflegeberuf der Pflegeassistenten, wird diese Ausbildung effizienter und vor allem auch kostengünstiger umgesetzt.

5. Stromanschluss der Landesalm Kirchberg - Unterer Grund 120 und 130 an das Stromnetz der TINETZ – Tiroler Netzte GmbH.
LW-0106/230-2025

Durch die gemeinschaftliche Netzanbindung mit einem Kostenanteil des Landes Tirol (Landesalm) von € 193.673,47 erfolgt in Hinkunft die Stromversorgung der Landesalm mittels erneuerbarer Energie. Damit werden zwei Dieselaggregate ersetzt.

6. Tiroler Übertragungsnetz GmbH; Vertretung des Gesellschafters Land Tirol in den Generalversammlungen;
FIN-7/827/29-2025

Im Falle der Vertretung von Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Josef GEISLER wird Herr Dr. Christoph WAGNER ermächtigt und beauftragt, bis auf weiteres in den Generalversammlungen der Tiroler

Übertragungsnetz GmbH die Interessen des Gesellschafters Land Tirol wahrzunehmen.

7. Regierungsantrag zur Erlassung der 1. Maßnahmenverordnung Bär 2025
LW-LR-1950/5/117-2025
Umlaufbeschluss vom 22.08.2025

Die Landesregierung beschließt aufgrund eines Rissereignisses auf dem Almgebiet der Pfundser Ochsen-
Alm im Gemeindegebiet von Pfunds, bei welchem ein Rind getötet sowie ein weiteres Rind verletzt
wurde, die Verordnung, mit der die erste Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz Tiroler
Jagdgesetz 2004 für ein Tier der Art Braunbär im Jahr 2025 erteilt wird (1. Maßnahmenverordnung Bär
2025).

8. Regierungsantrag zur Aufhebung der 16. Maßnahmenverordnung Wolf 2025
LW-LR-1950/5/110-2025
Umlaufbeschluss vom 22.08.2025

Mit der am 21. August 2025 erfolgten Entnahme eines Tieres der Art Wolf wurde die Maßnahme der 16.
Maßnahmenverordnung Wolf 2025 erfüllt, weshalb diese Verordnung aufgehoben wird.

9. Regierungsantrag zur Erlassung der 19. Maßnahmenverordnung Wolf 2025
LW-LR-1950/5/115-2025
Umlaufbeschluss vom 18.08.2025

Die Landesregierung beschließt aufgrund eines Rissereignisses auf dem Almgebiet der Neuberg-
Seebacher-Alm im Gemeindegebiet von Hopfgarten im Brixental (Bezirk Kitzbühel) bzw. der Kothütten-
Alm im Gemeindegebiet von Hart im Zillertal (Bezirk Schwaz), bei welchem ein Rind getötet und ein
weiteres schwer verletzt wurde, die Verordnung, mit der die neunzehnte Ausnahme vom Gebot nach §
36 Abs. 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 für ein Tier der Art Wolf im Jahr 2025 erteilt wird (19.
Maßnahmenverordnung Wolf 2025).

10. Regierungsantrag zur Erlassung der 20. Maßnahmenverordnung Wolf 2025
LW-LR-1950/5/119-2025
Umlaufbeschluss vom 29.08.2025

Die Landesregierung beschließt aufgrund der wiederholten Rissereignisse vom 22.08.2025 und
24.08.2025 auf den Almgebieten der Vikar-Alm im Gemeindegebiet von Ellbögen sowie der Tulfein-Falk-
Alm im Gemeindegebiet von Tulfes, bei welchen insgesamt vier tote Schafe aufgefunden wurden, die
Verordnung, mit der die zwanzigste Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz
2004 für ein Tier der Art Wolf im Jahr 2025 erteilt wird (20. Maßnahmenverordnung Wolf 2025).

11. Regierungsantrag zur Erlassung der 21. Maßnahmenverordnung Wolf 2025
LW-LR-1950/5/120-2025
Umlaufbeschluss vom 03.09.2025

Die Landesregierung beschließt aufgrund eines Rissereignisses auf dem Almgebiet der Peer-Alm im
Gemeindegebiet von Navis (Bezirk Innsbruck-Land), bei welchem sechs Schafe und ein Lamm getötet
wurden, die Verordnung, mit der die einundzwanzigste Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster
Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 für ein Tier der Art Wolf im Jahr 2025 erteilt wird (21.
Maßnahmenverordnung Wolf 2025).

12. B 189 - Kreisverkehr Imst - Verkauf Teilfläche aus Gst. 4394, EZ 1599 KG 80002 Imst; Kaufansuchen
Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. – Busparkplatz mit Ladestation eingeschränkt auf den
Kraftfahrlinienverkehr
JUS-R-27702/4-2025

Gegenstand des Regierungsbeschlusses ist der Verkauf einer Teilfläche des Landesstraßengrundstückes Gst. 4394, EZ 1599 KG 80002 Imst im Ausmaß von 1.425 m² an die Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. FN32779f LG Innsbruck, Sitz in Ötztaler Straße 2, 6450 Sölden, zu einem Kaufpreis von € 250,00/m² sohin insgesamt € 356.250,00.

Betroffen ist eine Teilfläche im Randbereich der B 189 beim Kreisverkehr Imst, die Nutzung dieser langgezogenen Fläche erfolgt als Busspur mit Parkplätzen samt Ladeinfrastruktur und Nebengebäuden (Trafogebäude, WC-Anlagen, Aufenthaltsraum).

Die Käuferin ist ein Unternehmen, das im öffentlichen Linienbetrieb im Tiroler Oberland tätig ist. Die gegenständliche Teilfläche wird zur Optimierung des Kraftfahrlinienbetriebes benötigt. Der Verkauf an die Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. liegt daher im öffentlichen Interesse.

13. B189 - Kreisverkehr Imst - Verkauf Gst. 4535 sowie Teilfläche aus Gst. 4361, beide EZ 1599 KG 80002 Imst; Kaufansuchen Österreichisches Rotes Kreuzes Tirol, Bezirksstelle Imst - Errichtung einer neuen Bezirkseinsatzzentrale
JUS-R-21880/163-2025

Gegenstand des Regierungsbeschlusses ist der Verkauf des Landesstraßengrundstückes Gst. 4535 im Ausmaß von 290,80 m² sowie einer Teilfläche des Gst. 4361 im Ausmaß von 311,50 m², beide in EZ 1599 KG 80002 Imst an das Österreichische Rote Kreuz Tirol, Bezirksstelle Imst, Meinhardstraße 16, 6460 Imst, zu einem Kaufpreis von € 162,50 pro m² sohin insgesamt € 97.873,75.

Betroffen sind eine Liegenschaft und eine Teilfläche im Randbereich der B 189 beim Kreisverkehr Imst. Grundlage für den Verkauf bildet ein Kaufansuchen des Österreichischen Roten Kreuzes Tirol, Bezirksstelle Imst, welches eine neue Bezirkseinsatzzentrale auf den direkt benachbarten Liegenschaften errichten will und diese Flächen hierfür als Ergänzung zur bestehenden Liegenschaft benötigt. Eine eigenständige Nutzung der Landesflächen durch das Land oder Dritte ist aufgrund deren Lage und Form nicht möglich und daher die Veräußerung an den Grundnachbarn geboten.

Aufgrund der beschriebenen Grundlagen ist daher für das Land Tirol die Veräußerung der für die Landesstraßenverwaltung nicht mehr benötigten Liegenschaften zu dem vom Amtssachverständigen ermittelten Kaufpreis samt Übernahme sämtlicher Nebenkosten durch die Käuferseite an das Österreichische Rote Kreuzes Tirol, Bezirksstelle Imst zum Zwecke der Errichtung einer neuen Bezirkseinsatzzentrale zu befürworten und steht der Verkauf auch im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Höhe des Kaufpreises von über € 50.000,00 jedoch weniger als € 150.000,00 ist gemäß § 2 Abs. 3 Z 31 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung in der derzeit geltenden Fassung ein Kollegialbeschluss erforderlich. Die Befassung des Tiroler Landtages ist nicht notwendig.

14. Regierungsantrag zur Erlassung der 22. Maßnahmenverordnung Wolf 2025
LW-LR-1950/5/121-2025
Umlaufbeschluss vom 09.09.2025

Die Landesregierung beschließt aufgrund eines Rissereignisses auf dem Almgebiet der Hinterennis-Alm im Gemeindegebiet von Trins (Bezirk Innsbruck-Land), bei welchem sieben Schafe getötet wurden, die Verordnung, mit der die zweiundzwanzigste Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 für ein Tier der Art Wolf im Jahr 2025 erteilt wird (22. Maßnahmenverordnung Wolf 2025).

Landesrätin MMag.a Dr.in Cornelia Hagele: (TO 6. gemeinsam mit LH Mattle und LHStv. Wohlgemuth)

1. Tiroler Wissenschaftsförderung: "eVoiceCRF" der Medizinischen Universität Innsbruck
WA-45/599-2025

Die Tiroler Landesregierung unterstützt im Rahmen der Tiroler Wissenschaftsförderung Vorhaben, welche in bedeutendem Maße zur Stärkung des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Tirol beitragen. Gemäß der Förderempfehlung der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft wird der Medizinischen Universität Innsbruck eine Förderung im Gesamtausmaß von EUR 171.917,17 zur Verfügung gestellt.

2. Tiroler Wissenschaftsförderung: Ko-Finanzierung von Forschungsprojekten mit dem FWF – „Matching Funds“; Genehmigung von Projekten aus der 104. Kuratoriumssitzung
WA-45/601-2025

Die Tiroler Landesregierung fördert wissenschaftliche Projekte im Zuge einer Landeskofinanzierung, welche zwischen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und dem Land Tirol auf Basis einer Rahmenvereinbarung genehmigt wurde. Gemäß den Förderempfehlungen des FWF-Kuratoriums vom 23. - 25. Juni 2025 (104. Kuratoriumssitzung) wurde ein Forschungsprojekt ausgewählt und mit einer Gesamtsumme von EUR 246.283,73 gefördert.

3. Tirol Kliniken GmbH; Nachwahl in den Aufsichtsrat
FIN-7/753/3021-2025

Herr Univ. Prof. DDr. Thomas Klestil hat seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied der Tirol Kliniken GmbH mit Wirkung ab 15.9.2025 zurückgelegt. Demgemäß soll der im Antrag Genannte bei der nächsten Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode als Mitglied des Aufsichtsrates in Vorschlag gebracht werden.

4. Verein „Jungtirolerhilfe Wien“ - Tiroler Studentenheim in Wien, Vertretung des Landes Tirol im Vorstand und Nominierung eines Rechnungsprüfers
FIN-5/28111/526-2025

Das Land Tirol ist ordentliches Mitglied des gemeinnützigen Vereins „Jungtirolerhilfe Wien“, der unter anderem das Tiroler Studentenheim in Wien führt.
Herr MMag. Simon Raitmair, BSc wird in den Vorstand und Herr Manfred Wippler als Rechnungsprüfer nominiert.

5. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird; Regierungsvorlage
VD-651/388-2025

Für diesen Beschlussantrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 GeoLReg festgestellt.

6. Recht auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes: Fahrplan bis zum landesweiten Start 2026/2027
EB-A-4/169-2025

Für diesen Beschlussantrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 GeoLReg festgestellt.

Die Tiroler Landesregierung beschließt weiterführende Maßnahmen für die tirolweite Umsetzung des Rechts auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes für Kinder ab dem zweiten Geburtstag bis zum Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2026/2027. Die Tiroler Landesregierung beauftragt die zuständigen Fachabteilungen mit der Ausarbeitung einer verbesserten Personalkostenförderung im Bereich der Kinderbildung und -betreuung zur Unterstützung der Gemeinden und der privaten Erhalter, der Vereinfachung der Bedarfserhebungen, der Ausarbeitung einer Verordnung bezüglich der Pilotregionen, dem Sicherstellen eines effizienten Anmelde- und Vermittlungsprozesses, der Ausarbeitung eines Anreiz- und Ausgleichsystems für Gemeinden und private Erhalter zum Erreichen der empfohlenen leistbaren Elternbeiträge in Kinderkrippe und Hort, sowie der Ausarbeitung eines vertraglichen Einschleifmodells bei den Elternbeiträgen, dem zur Verfügung stellen

einer Mustervereinbarung über die Abgeltung von Betriebsbeiträgen, der Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung einer Teampauschale in öffentlichen Einrichtungen sowie eines Modells zur Abgeltung der damit verbundenen Mehrkosten für Gemeinden und private Erhalter, der Flexibilisierung und Ausweitung für Überschreitungsmöglichkeiten sowie der Flexibilisierung der Flächenvorgaben im Raum- und Funktionsprogramm bei Bestandsgebäuden. Die Tiroler Landesregierung beschließt die Aufnahme von zusätzlichen KoordinatorInnen in den Landesdienst und spricht eine Empfehlung für einen leistbaren Elterntarif in Kinderkrippe und Hort aus.

Landesrätin Astrid Mair, MA BA:

1. Tiroler Familienpass und Tiroler Jugendkarte - Ausschreibung der Akquisition und Betreuung der Vorteilsgeber
GA-REG-2/29-2025

Mit dem Tiroler Familienpass bzw. der Tiroler Jugendkarte können Familien bzw. Jugendliche und junge Erwachsene bei ausgewählten Vorteilsgebern Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Maßgeblich für die Attraktivität dieser beiden kostenlosen Berechtigungskarten ist das Angebot einer breiten Palette an Vorteilen und Vergünstigungen. Dafür sind eine fortlaufende Akquise und Betreuung der Vorteilsgeber erforderlich, wofür die Tiroler Landesregierung für das Jahr 2026 einen Betrag von insgesamt maximal EUR 110.000,00 bereitstellt.

Landesrätin Mag.a Eva Pawlata:

(TO 1. Gemeinsam mit LH Mattle und LHStv. Wohlgemuth)

1. Gerechte Reform der Tiroler Mindestsicherung
SO-ALLG-1/47-2025

Für diesen Beschlussantrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 GeoLReg festgestellt.

Aufbauend auf einer Evaluierung der bestehenden Regelung, beschließt die Tiroler Landesregierung die Umsetzung einer Reform der Tiroler Mindestsicherung mit dem Ziel, diejenigen, die es brauchen, auch weiterhin treffsicher zu unterstützen und dabei niemanden zurückzulassen, den Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt zu forcieren und gleichzeitig Ungerechtigkeiten im System zu vermeiden. Es soll ein neues Tiroler Berechnungsmodell, in Anlehnung an das Sozialhilfe Grundsatzgesetz, erarbeitet werden, welches regionale Besonderheiten weiterhin berücksichtigt. Dabei soll die Möglichkeit der erhöhten Wohnkostenpauschale in Regionen mit hohen Wohnkosten treffsicher genutzt werden. Das bewährte Tiroler Sicherheitsnetz bei Härtefällen soll bestehen bleiben und besonders unterstützungswürdigen Personen, wie Menschen mit Behinderungen, weiterhin unter die Arme gegriffen werden. Die Reform der Tiroler Mindestsicherung soll sozial treffsicher sein und folgende Eckpunkte enthalten:

- Verbesserung bei Mindestpensionist:innen (Ausgleichszulagenbezieher:innen) und Menschen mit Behinderung
- Keine Mindestsicherung für Subsidiär Schutzberechtigte
- Begrenzung der Leistungen für Großfamilien
- Strengere Zugangsbestimmungen zur Mindestsicherung
- Strenge Sanktionen für jene, die sich nicht an die Regeln halten
- Klarstellung bei Wohn- bzw. Haushaltsgemeinschaften
- Anreize für Beschäftigung

Für die Ausarbeitung der Gesetzesnovelle wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche mit der Umsetzung der Reform bis 2026 beauftragt wird.

Landesrat René Zumtobel:

1. Verordnung der Landesregierung, mit der für die A12 Inntal Autobahn und die A13 Brenner Autobahn zum Zweck der Durchführung von Fahrbahnsanierungsarbeiten im Bereich der Luegbrücke ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht erlassen wird
VSR-A13/Bau-119/14-2025

Für die Sanierung der Luegbrücke auf der A13 sind verkehrsbeschränkende Maßnahmen erforderlich. Von Montag bis Donnerstag jeweils 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages gilt zwischen den Anschlussstellen Matrei-Steinach und Brenner Nord ein Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t. Ergänzend besteht auf der A12 und A13 ab 21:00 Uhr (Fahrtrichtung Süden) bzw. 22:00 Uhr (Fahrtrichtung Norden) ein vorgelagertes Fahrverbot für Schwerverkehr, sofern zur Erreichung des Fahrtziels der Abschnitt Nößlach bis Brenner Nord genutzt werden muss.

2. Projekt: "Green Events Tirol" - Weiterführung 2026
U-ABF-16/181-2025

Die seit zwölf Jahren erfolgreiche Kooperation mit dem Verein Klimabündnis Tirol und dem Umwelt Verein Tirol soll fortgeführt werden. Es wurden bereits über 1.500 VeranstalterInnen beraten und über 2.800 Veranstaltungen als „Green Event“ durchgeführt, womit das Projekt einen erheblichen Beitrag zu einer nachhaltigen Veranstaltungskultur in Tirol leistet. Um die Fortführung des Projekts zu ermöglichen, soll „Green Events Tirol“ im Jahr 2026 abermals mit – vorerst – EUR 71.500,- unterstützt werden.

DER SCHRIFTFÜHRER:
Philipp Heel, BSc

DER VORSITZENDE:
LH Anton Mattle